



## **Erweiterte MWST-Registrierungspflicht für inländische Leistungserbringer per 1. Januar 2018**

Auf den 1. Januar 2018 ist das teilrevidierte MWSTG in Kraft getreten unter anderem mit dem Zweck, die Wettbewerbsvorteile für ausländische Unternehmen zu eliminieren. Vergessen gingen dabei die bisher nicht obligatorisch steuerpflichtigen inländischen Unternehmen, welche nun auch bei unwesentlichem Steueraufkommen in die obligatorische Steuerpflicht gedrängt und damit einer administrativen Mehrbelastung ausgesetzt werden.

Neu ist steuerpflichtig, wer im Inland Leistungen erbringt oder seinen Sitz im Inland hat. Da ein Unternehmen nur dann von dieser Steuerpflicht befreit wird, wenn der weltweite Umsatz aus steuerbaren Leistungen die Umsatzgrenze von CHF 100'000 nicht erreicht, wird ein inländisches Unternehmen sogar dann obligatorisch steuerpflichtig, wenn es nur Leistungen im Ausland erbringt.

### **Beispiel**

Die Intertax AG mit Sitz in Zürich erbringt ausschliesslich Steuerberatungsleistungen an Privatpersonen mit Sitz im Ausland im Umfang von rund CHF 200'000 pro Jahr. Da mit diesen Empfängerortsdienstleistungen nur Leistungen im Ausland erbracht werden und nur unwesentliche Vorsteuern anfallen, wurde bisher auf eine freiwillige Registrierung verzichtet. Neu ist die Intertax AG seit 1. Januar 2018 obligatorisch steuerpflichtig und muss der Eidg. Steuerverwaltung periodische MWST-Abrechnungen einreichen, obwohl kein steuerbarer Inlandumsatz erzielt wird.

### **Fazit**

Die neuen Bestimmungen lösen (auch) die obligatorische Steuerpflicht von bisher befreiten inländischen Unternehmen aus. Auch wenn unter Umständen keine Umsatzsteuer geschuldet ist, empfiehlt sich die Anmeldung bei der ESTV, um sich nicht der Verletzung von Verfahrenspflichten schuldig zu machen.